

Anlage 3:

Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA, S. 14) folgende Satzung über die Verleihung des Architekturpreises.

§ 1 Auslober

Die Stadt Dessau-Roßlau und die Stadtparkasse schreiben den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises, unter der Bezeichnung „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau – eine Initiative von Stadt und Sparkasse“, aus.

§ 2 Zweck der Preisverleihung

Der Architekturpreis stellt eine Auszeichnung für besondere Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Architektur dar.

Die Stadt Dessau-Roßlau und der Sponsor wollen damit Beiträge von besonderer architektonischer und städtebaulicher Qualität innerhalb des Stadtgebietes würdigen.

§ 3 Verfahren

(1) Die Durchführung des Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen.

(2) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt durchzuführen, weitere Veröffentlichungen erfolgen im Deutschen Architektenblatt und der örtlichen Presse.

§ 4 Teilnehmer

(1) Am Wettbewerb können sich Bauherren, Architekten und Institutionen beteiligen.

(2) Die vorgeschlagenen Bauwerke müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dessau-Roßlau errichtet worden sein.

(3) Der Zeitraum wird in der Ausschreibung festgelegt; er soll sich an den vorangegangenen anschließen.

§ 5 Vorprüfung und Auswertung

(1) Die Vorprüfung und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen wird vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege vorgenommen.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Jury vorzulegen.

§ 6 Jury

(1) Über die Preisverleihung entscheidet die vom Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vorgeschlagene und vom Oberbürgermeister bestellte Jury.

(2) Der Jury gehören an

- 3 externe Preisrichter (2 Architekten, 1 Landschaftsarchitekt, Inland)
- 1 Vertreter der Stiftung Bauhaus
- 1 Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau

§ 7 Ausstattung des Preises

(1) Es wird ein Hauptpreis verliehen.

(2) Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Plakette und einem Preisgeld von 3.000 €.

§ 8 Preisverleihung

(1) Ausgezeichnet wird das Objekt.

(2) Die Antragsteller des ausgezeichneten Objektes erhalten die Urkunde und das Preisgeld, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.

(3) Für das ausgezeichnete Bauwerk wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Bauwerkes angebracht werden soll.

§ 9 Rechtsweg

(1) Für die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Entscheidung der Jurys ist endgültig und verbindlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.